

AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GREIZ

**HERAUSGEGEBEN UND VERVIELFÄLTIGT IM
LANDRATSAMT GREIZ,
DR.-RATHENAU-PLATZ 11, 07973 GREIZ**

Jahrgang 13 Ausgegeben am 17.01.2006 Nr. 1 S. 1

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates	S. 2 - 5
Richtlinie zur Übernahme des Teilnahmebeitrages für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Greiz	S. 6 - 7
Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Greiz	S. 7 - 9
Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde	S. 10 - 11
Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien und das berufliche Gymnasium im Schulamtsbereich Schmölln	S. 11 – 13

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 113), sowie in den Ansprechstellen Zeulenroda, Goethestraße 17 und in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrates

Der Landkreiswahlleiter für die Wahl des Landrates des Landkreises Greiz am 07. Mai 2006 gibt bekannt:

1.

Im Landkreis Greiz wird am 07. Mai 2006 ein Landrat als Beamter auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Zum Landrat sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§§ 1 Abs. 2, 28 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWO).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Zum Landrat ist gemäß § 28 i.V.m. § 24 ThürKWG jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum Landrat kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht im Landkreis hat.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche

demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Landrat nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Landrates hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Landkreiswahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat. Er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt. Der Inhalt dieser schriftlichen Erklärung des Bewerbers wird zusammen mit dem als gültig zugelassenen Wahlvorschlag nach § 18 bekannt gemacht (§ 24 Abs. 3 Satz 3 und 4 ThürKWG).

1.1.

Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

1.2.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort

tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Landkreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe;
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers;
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters;
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) Die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen

Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist und dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

- b) Die Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers und die Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlages (siehe oben Punkte c und d) nach dem Muster der Anlagen 24 und 25 zur ThürKWO.

1.3.

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen wären (insgesamt 230 Unterschriften).

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

- a) Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

- b) Die Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit des Einzelbewerbers sowie die Wahlberechtigungen der Unterzeichner des Wahlvorschlages nach dem Muster der Anlagen 24 und 25 zur ThürKWO.

(vgl. zum vorstehenden Text §§ 17 Nr. 1, 18 Abs. 3, 54 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKWO; §§ 24 Abs. 2 bis 4, 28 Abs. 2 ThürKWG).

2.

Der von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer

Abstimmung gewählt werden. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Anzahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Landkreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Landkreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig, er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Kreistag vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen wären (184 Unterschriften, mithin insgesamt 194 Unterschriften).

3.1.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Landkreiswahlleiter beim Landratsamt bis zum 03. April 2006 ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Landkreiswahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der übli-

chen Dienstzeiten des Landratsamtes Greiz von

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.30 Uhr

in 07973 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), Zimmer 107, ausgelegt.

Der Landkreiswahlleiter legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem im Benehmen mit den Gemeinden innerhalb des Landkreises auch bei allen Gemeinden (Verwaltungsgemeinschaften/erfüllenden Gemeinden) unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages aus.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften beim Landratsamt oder bei der Gemeinde (der Verwaltungsgemeinschaft/erfüllende Gemeinde) zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch vor einem Beauftragten des Landratsamtes oder der Gemeinde leisten.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlages geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig.

Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 25 zur ThürKWO vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei seiner Gemeinde geleistet wird.

3.2.

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag oder im Kreistag vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

3.3.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Landkreiswahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt.

Die unter 3.1. gemachten Ausführungen gelten entsprechend.
(vgl. zum vorstehenden Text §§ 17 Nr. 3, 18 Abs. 4, 20, 54 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 ThürKWO; §§ 14 Abs. 5 und 6, 24 Abs. 5 Satz 1, 28 Abs. 2 ThürKWG)

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 24. März 2006 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.
Die Wahlvorschläge sind beim Landkreiswahlleiter im Landratsamt Greiz, 07973 Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang und Posteinwurf über Weberstraße 1), Zimmer 107, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 24. März 2006 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des

Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

(vgl. zum vorstehenden Text §§ 17 Nr. 5, 54 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO; §§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3, 24 Abs. 5 Satz 2, 28 Abs. 2 ThürKWG).

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, das heißt die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
(vgl. zum vorstehenden Text §§ 17 Nr. 6, 54 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO; §§ 24 Abs. 5 Satz 6, 28 Abs. 2 ThürKWG)

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Landkreiswahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 03. April 2006, 18.00 Uhr, behoben sein. Am 11. April 2006 tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt. Die Wahl wird zu einem Termin nachgeholt, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl liegen soll. Den Termin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Wahlvorbereitungen sind nur insoweit zu erneuern, als dies durch die Verschiebung des Wahltermins notwendig ist.

Bereits zugelassene Wahlvorschläge bedürfen keiner erneuten Zulassung, falls sie unverändert bleiben.

Greiz, den 16.01.2006

Siegmond Vogel
Landkreiswahlleiter

Richtlinie zur Übernahme des Teilnahmebeitrages für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Greiz

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende, deren Kind regelmäßig eine Tagesstätte besucht. Die Eltern bzw. Alleinerziehenden (im folgenden Eltern genannt) müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Greiz haben.

2. Anspruchsberechtigung

Die Anspruchsberechtigung auf Leistung ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einkommensgrenze und dem bereinigten Familieneinkommen. Bei der Bereinigung werden nur Versicherungen berücksichtigt, die dem Grunde und der Höhe nach angemessen sind. (Hausrat-, Privathaftpflicht- und private Unfallversicherung)

- a) Soweit das bereinigte Familieneinkommen unter Abzug besonderer Belastungen die Einkommensgrenze nicht übersteigt, wird der Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr übernommen.
- a) Übersteigt das bereinigte Familieneinkommen unter Abzug besonderer Belastungen die Einkommensgrenze um den Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr, so erfolgt keine Übernahme.
- b) Übersteigt das bereinigte Familieneinkommen unter Abzug besonderer Belastungen die Einkommensgrenze um einen Betrag, der geringer ist als der Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr, so wird dieser in Höhe der Differenz übernommen.
- c) Für Kinder unter 2 Jahren und 6 Monaten werden die Teilnehmerbeiträge oder die Gebühr nur übernommen, wenn neben den wirtschaftlichen Voraussetzungen:
 - die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese

Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder

- ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

- d) Bei Unterbringung des Kindes außerhalb der Wohnsitzgemeinde der Erziehungsberechtigten werden die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren nur in der Höhe übernommen, die bei der möglichen Unterbringung in der Wohnsitzgemeinde der Erziehungsberechtigten erhoben würden.
- e) Vorrangig sind Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) in Anspruch zu nehmen.

3. Einkommensgrenze

Die Einkommensgrenze setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII für den Haushaltsvorstand nach der jeweils gültigen Fassung,
- b) einem Familienzuschlag für jeden Haushaltsangehörigen nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII nach der jeweils gültigen Fassung,
- c) Kosten der Unterkunft gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII

4. Antrag

Es ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der entsprechende Vordruck ist beim Landratsamt Greiz, Jugendamt, erhältlich und auch hier einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Alle Einkommensnachweise (z.B. Lohnbescheinigungen über Nettoeinkommen des letzten halben

Jahres, Arbeitslosengeld, Leistungen nach SGBII, Mutterschaftsgeld, Rentennachweise jeglicher Art, bei Selbstständigen Gewinn- und Verlustrechnung der letzten 3 Jahre evtl. Einkommenssteuererklärung)

- b) Mietvertrag bzw. Hauslasten bei Hausbesitzern, Wohngeldbescheide
- c) Bescheinung über das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- d) Unterhaltstitel bzw. UVG-Bescheide
- e) Bescheinung der Kindereinrichtung über den Besuch der Einrichtung und die Höhe des Teilnehmerbeitrages oder der Gebühr

5. Entscheidung über den Antrag

Die Übernahme des Teilnehmerbeitrages oder der Gebühr erfolgt ab dem Tag der Antragstellung.

Die Eltern werden durch einen Bewilligungsbescheid über:

- a) die Höhe
- b) die Dauer

der Übernahme des Teilnehmerbeitrages oder der Gebühr informiert.

Unter Voraussetzung des Einverständnisses der Eltern wird der bewilligte Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr an die Tageseinrichtung überwiesen.

Kann der Teilnehmerbeitrag oder die Gebühr nach Prüfung nicht übernommen werden, erhalten die Eltern einen ablehnenden Bescheid.

6. Sonderregelung

Die Übernahme der Teilnehmerbeiträge oder Gebühr für Kinder, die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB XII erhalten, wird gesondert geregelt.

7. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Greiz, den 14.12.2005

Martina Schweinsburg

Landrätin

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2005 Nr. 15/2005 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Greiz die Richtlinie zur Übernahme des Teilnahmebeitrages für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Greiz beschlossen.

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Greiz

1. Grundsätze und allgemeine Hinweise

- 1.1. Eine finanzielle Förderung aus Mitteln des Kreishaushaltes erfolgt entsprechend der im Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) und im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) genannten Leistungen.
- 1.2. Antragsberechtigt sind die öffentlichen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie Träger, die die Anforderungen entsprechend der §74 SGB VIII sowie §§16 und 17 ThürKJHAG erfüllen. Anträge von Sportvereinen mit eigenständigen Jugendabteilungen sind vor dem Einreichen von der Geschäftsstelle der Kreissportjugend mit einem Befürwortungsvermerk zu versehen.
- 1.3. Die Anträge sind rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, an das Jugendamt zu stellen. Begründete Ausnahmen sind möglich. Die Antragstellung erfolgt an das

Landratsamt Greiz
Jugendamt
Sachgebiet Jugendarbeit
Dr.-Rathenau-Platz 11
Sitz: Weberstr.1
07973 Greiz

Für die Antragstellung sind die vom Jugendamt erarbeiteten Vordrucke zu verwenden. Voraussetzung ist, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gewährleistet ist und anhand eines Kosten- und Finanzierungsplanes nachgewiesen wird.

- 1.4. Die Anträge werden durch das Jugendamt, Sachgebiet Jugendarbeit, geprüft und beschlossen. Das Jugendamt trifft seine Entscheidung auf Grundlage des §74 Absatz 3 bis 5 SGB VIII. Von der Richtlinie abweichende Anträge werden durch den Jugendhilfeausschuss entschieden. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- 1.5. Der Antragsteller verpflichtet sich, erhaltene Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen sind unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen und zuviel erhaltene Beträge zurückzuzahlen.
- 1.6. Beim Jugendamt ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme der Verwendungsnachweis einzureichen. Aus den Belegen müssen eindeutig Datum, Zweck und Firma hervorgehen. Die Originalbelege sind hierfür vorzulegen und mindestens 7 Jahre beim Zuwendungsempfänger aufzubewahren.
- 1.7. Der Landkreis behält sich das Recht vor, den bewilligten Zuschuss zurückzufordern, wenn:
 - der Antrag auf falschen Angaben beruht,
 - der Zuschuss nicht ordnungsgemäß verwendet wurde,
 - der Verwendungsnachweis nicht vorgelegt wird.
- 1.8. Der Jugendhilfeausschuss wird einmal jährlich über die Verwendung der Mittel informiert.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

2.1. Jugendbildungsveranstaltungen

- 2.1.1. Förderungsfähig sind Veranstaltungen und Seminare, die sich mit allgemeiner, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung befassen. Nicht förderungsfähig sind Veranstaltungen, die reine sportfachliche, religiöse, berufsständige oder parteipolitische Themen behandeln.

2.1.2. Umfang der Förderung

- einfacher Grundbetrag pro Teilnehmer pro Tag

2.2. Kinder- und Jugendfahrten, Jugendbegegnungen einschließlich internationaler Jugendaustausch

- 2.2.1. Förderungsfähig sind Fahrten und Begegnungen für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 27 Jahre aus dem Landkreis. Der internationale Jugendaustausch konzentriert sich auf die Länder Europas. Die Jugendfahrten und –begegnungen werden nur dann gefördert, wenn sie den jugendpflegerischen Zielstellungen des §11 Abs. 2 SGB VIII entsprechen und

nicht vorwiegend touristischen Charakter tragen.

An den Fahrten und Begegnungen müssen mindestens 8 Personen im Alter zwischen 7 und 27 Jahren teilnehmen.

Die Fahrt oder Begegnung muss mindestens 3 Tage dauern. Die Förderung erfolgt über maximal 7 Tage und für maximal 10 Teilnehmer.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- schulische Klassenfahrten und Schüleraustausch
- Sprachreisen

2.2.2. Umfang der Förderung

Für Fahrten in Deutschland, ins europäische Ausland sowie für Jugendbegegnungen im europäischen Ausland wird pro Teilnehmer und Tag der einfache Grundbetrag gewährt.

2.3. Schaffung und Instandhaltung von Jugendräumen

2.3.1 Bezuschusst werden die bau- und malermäßige Instandsetzung von Einrichtungen, die jugendpflegerischen Zwecken dienen, sowie die Grundausstattung der genannten Räumlichkeiten.

2.3.2 Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe nach dieser Richtlinie beträgt bis zu 25% der anrechnungsfähigen Kosten.

Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Jugendarbeit.

Erbrachte Eigenleistungen des Trägers werden bis zu 25% der Gesamtkosten der

Maßnahme gegen Nachweis (unterschriebene Stundenbücher) mit 2,00 € pro geleistete Arbeitsstunde anerkannt.

3. Grundbetrag

Der Grundbetrag wird ab dem Haushaltsjahr 2004 mit 2,00 € festgelegt.

Über die Änderung des Grundbetrages entscheidet bei Bedarf der Jugendhilfeausschuss.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Greiz, den 14.12.2005

Martina Schweinsburg
Landrätin

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2005 Nr. 15/2005 hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Greiz die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Greiz beschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192, in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster Greiz (TAWEG), An der Goldenen

Aue 10, 07973 Greiz, beantragt die **Ergänzung bzw. Änderung** für das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu bescheinigen.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen (**Trinkwasserleitungen, Abwasserleitungen, Mischwasserleitungen, Regenwasserleitungen**) befinden sich auf den nachfolgend genannten Grundstücken verschiedener Gemarkungen:

Grundbuch	Blatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
Pohlitz	64	10	524
Raasdorf	146	3	79/1
Daßlitz	39	1	59/1
Erbengrün	15	1	11
		5	161/1
Erbengrün	16	1	13
		5	160/1
Erbengrün	58	5	161/2
Wellsdorf	6	3	133
Reudnitz	323	8	547
Reudnitz	608	8	546/3
Reudnitz	673	1	90/2
Reudnitz	703	8	549/1
Reudnitz	730	1	90/4
Greiz	3679	45	3095/11
			3095/12
			3095/14

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte per-

sönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein,

dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Hinweise zum Übertritt an die allgemein bildenden Gymnasien und das berufliche Gymnasium im Schulamtsbereich Schmölln

In der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, das Gymnasium und die Gesamtschule vom 20. Januar 1994 - zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2001 - ist festgelegt, dass zu Beginn eines Schuljahres Schüler aus Klassenstufe 4 der Grundschule sowie aus den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule in das Gymnasium übertreten können. Ausnahmen für andere Klassenstufen sind nicht vorgesehen.

Voraussetzungen für den Übertritt (§ 125 Abs. 1 bis 5 der Thüringer Schulordnung)

(1) Die Voraussetzungen für den Übertritt

in die Klassenstufe 5 bis 7 des Gymnasiums ist eine bestandene Aufnahmeprüfung. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler

1. die in Absatz 2 geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder
2. eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.

(2) Leistungsvoraussetzung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr

1. der Klassenstufe 4 der Grundschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde
oder
2. der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache
jeweils die Note "gut" erreicht hat.

(3) Schüler der Klassenstufe 10 der Regelschule können in die dreijährige Oberstufe des Gymnasiums übertreten, wenn Sie an der Aufnahmeprüfung nach § 131 teilgenommen haben. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn sie im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremd-

sprache und Wahlpflichtfach jeweils die Note "gut" sowie am Schuljahresende den Realschulabschluss erreicht haben. Eine Aufnahmeprüfung ist auch nicht abzulegen, wenn anstelle der Notenvoraussetzung eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegt.

(4) Eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in höchstens einem der in Absatz 2 oder 3 jeweils genannten Fächer die Note "befriedigend" und in den übrigen mindestens die Note "gut" erreicht worden ist. Wenn in einem der in den Absätzen 2 oder 3 genannten Fächern mindestens die Note "gut" und in den übrigen dieser Fächer die Note "befriedigend" erreicht worden ist, wird die Empfehlung erteilt, wenn aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler mit Erfolg das Gymnasium besuchen wird. Die Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel nicht erteilt, wenn in den Absätzen 2 oder 3 jeweils genannten Fächern lediglich die Note "befriedigend" oder eine schlechtere Note erreicht worden ist.

(5) Bei Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf ist der Förderbedarf auf Antrag der Eltern unter Einbeziehung eines Lehrers an einer Förderschule bei der Empfehlung oder bei einer Aufnahmeprüfung angemessen zu berücksichtigen.

Regelung für Schüler mit Realschulabschluss

Diese Schülerinnen und Schüler erreichen das Abitur nach 13 Schuljahren. Sie treten entweder in die reguläre 10. Klasse eines Gymnasiums ein und erhalten Förderstunden oder werden bei entsprechender Schülerzahl in einer gesonderten Klasse (11S) zusammengefasst und nach eigener Stundentafel unterrichtet. Diese Schüler können auch in die 3-jährige Oberstufe des beruflichen Gymnasiums Greiz übertreten.

Empfehlung für den gymnasialen Bildungsweg

Eine Empfehlung für den Bildungsweg des allgemein bildenden Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in höchstens einem

der genannten Fächer die Note "befriedigend" erreicht worden ist. Die Eltern beantragen die Empfehlung beim Klassenleiter. Bei behinderten Schülern wird die Behinderung auf Antrag der Eltern bei der Empfehlung oder bei einer Aufnahmeprüfung angemessen berücksichtigt.

Regelung für die Aufnahmeprüfung (§ 131 Abs. 1 und 2 der Thüringer Schulordnung)
Eine Aufnahmeprüfung findet statt für Schüler, die von den Eltern für das Gymnasium angemeldet worden und nicht nach § 125 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 und 3 von der Aufnahmeprüfung befreit sind.

Das zuständige Schulamt bestimmt die Gymnasien, die die Aufnahmeprüfung durchführen. Die Aufnahmeprüfung besteht aus Probeunterricht an drei aufeinander folgenden Tagen mit jeweils vier Unterrichtsstunden. Der Probeunterricht erfolgt in einzelnen Fächern oder fächerübergreifend.

Anmeldung

Möchte ein Kind zum Schuljahr 2006/2007 an das Gymnasium übertreten, sind folgende Termine zu beachten:

- Information der Eltern und Schüler zum Übertrittsverfahren an das Gymnasium bis 27. Januar 2006
- Zeugnistermin für das 1. Halbjahr: 03. Februar 2006
- Abgabe des Antrags auf eine Empfehlung zum Übertritt an das Gymnasium bis 17. Februar 2006
- Beratung in den Klassenkonferenzen und Übermittlung der Empfehlung an die Eltern bis 24. Februar 2006
- Anmeldung durch die Eltern für allgemein bildende Gymnasien, berufliche Gymnasien und Gesamtschulen vom 27. Februar bis 04. März 2006
- Aufnahmeprüfungen an den Staatlichen Gymnasien vom 13. März bis 24. März 2006
- Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung an die Eltern bis 07. April 2005

Die Anmeldung für das Gymnasium erfolgt in allen Klassenstufen durch die Erziehungsberechtigten. Neben einem formlosen schriftlichen Antrag, der Namen und Anschrift der Eltern enthält, sind als weitere Unterlagen das

Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung im Original vorzulegen. Nach Möglichkeit sollte zur Abgabe zusätzlich eine Kopie des Zeugnisses mitgebracht werden. Die Erziehungsberechtigten melden die Schüler direkt an dem von ihnen gewünschten Gymnasium an. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Gymnasium besteht nicht.

1. Veit-Ludwig-von-Seckendorff-Gymnasium, Staatl. Gymnasium
Rathausstraße 16
04610 Meuselwitz
Tel. 03448/2426

2. Lerchenberggymnasium
Staatliches Gymnasium
W.-Borchert-Straße 2 - 4
04600 Altenburg
Tel. 03447/500021

3. Friedrichgymnasium
Staatliches Gymnasium
Geraer Straße 33
04600 Altenburg
Tel. 03447/2616

4. Roman-Herzog-Gymnasium
Staatliches Gymnasium
Helmholtzstraße 18
04626 Schmölln
Tel. 034491/27500

5. Christliches Spalatin-Gymnasium
Schulstraße 7
04600 Altenburg
03447/890858

6. Berufliches Gymnasium
Johann-Friedrich-Pierer-Schule
Berufliches Schulzentrum für Gewerbe und Technik
Siegfried-Flack-Straße 33 a
04600 Altenburg
Tel.: 03447/86510

Rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres führen die Gymnasien Elternversammlungen durch, in denen die Erziehungsberechtigten über alle notwendigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen informiert werden.

Aus Kapazitätsgründen können sich Veränderungen erforderlich machen.

In allen nachfolgend aufgeführten Gymnasien ist entsprechend der personellen und materiellen Voraussetzungen der Schule jede gewünschte Ausbildungsrichtung möglich.

Im Schulamtsbereich Schmölln gibt es folgende Gymnasien:

7. Staatliches Gymnasium
Dr.-Scheube-Straße 4
07973 Greiz
Tel. 03661/2246

8. Georg-Samuel-Dörffel-Gymnasium
Staatliches Gymnasium
Ernst-Thälmann-Straße 23
07570 Weida
Tel. 036603/62272

9. Friedrich-Schiller-Gymnasium
Staatliches Gymnasium
Schopperstraße 26
07937 Zeulenroda
Tel. 036628/82228

10. Osterlandgymnasium
Staatliches Gymnasium
Dehmelstraße 19
07546 Gera
Tel. 0365/4390157

11. Berufliches Gymnasium
Plauensche Straße 2 a
07973 Greiz
Tel. 03661/47930

Hinweis: Vorbehaltlich der Schulnetzplanung der Landkreise

Klaus-Dieter Hellrich,
Schulaufsichtsreferent
Schmölln, den 16.01.2006